FFH-Gebiet 2450-302
„Eichenwälder bei Viereck“

Managementplan
Teilbereich Wald

November 2007

Mecklenburg Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Redaktion:

Abteilung Nachwachsende Rohstoffe, Forsten; Referat 211
Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege; Referat 620

Bearbeitung:

Landesforst
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts -
Betreibsteil Forstplanung, Versuchwesen, Informationssysteme
Fachgebiet Forstplanung
Zeppelinstr. 3
19061 Schwerin

VA Reinhard Ehrke
FOR Kerstin Lehniger
FOI Dietmar Frömdling

Inhaltsverzeichnis

1 DAS FFH-GEBIET 6

1.1 Einleitung 6

1.2 Lage, Größe, Naturraum 7

1.3 Darstellung der Waldfläche 9

1.4 Schutzgebiete und geschützte Biotope 10

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet 10

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes und maßgebliche Bestandteile 10

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000 11
1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie 11
1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000 13

2. ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON WALDLEBENSRAUMTYPEN (WLRT) 15

2.1 Begriffe 15

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter 16

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens 16

2.4 Verwendete Unterlagen 17

3. VORKOMMEN UND ERHALTUNGSZUSTAND DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN 18

3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I 18

3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I 18
3.2.1 Alte bodensaure Eichenwälder 9190 18

3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie 19

3.4 Arten des Anhangs IV 19

4. ERFORDERLICHE ERHALTUNGS- UND WIEDERHERSTELLUNGSMAßNAHMEN, WÜNSCHENSWERTE ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN 20

4.1 Defizitanalyse 20

4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen 22
4.2.1 Alte bodensaure Eichenwälder 9190 22

4.3 Festlegung von Erhaltungszielen für die Anhang II Arten 23

5. KOSTENMANAGEMENT 24

5.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen 24

5.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen Anhang II Arten 24

6. INSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG DER MAßNAHMEN 25

6.1 Freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit Nutzergruppen 25

6.2 Regelungen zur Gebietsbetreuung 25

6.3 Verwaltungsvereinbarungen 25

7. ANLAGEN 26

7.1 Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT 26

7.2 Wesentliche Störzeigerarten ausgewählter WLRT 27

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten 28

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald 29

7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft 30

7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V) 31

7.7 Kartendarstellungen 32
7.7.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln 32
7.7.2 Schutzgebiete 32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2450-302 Meldeunterlagen 8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Standortsverteilung im Wald 9
Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung im Wald 9
Tabelle 3: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile" 11
Tabelle 4: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *) 11
Tabelle 5: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *) 12
Tabelle 6: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000 14
Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000 14
Tabelle 8: Auswertung Alte bodensaure Eichenwälder WLRT 9190 18
Tabelle 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT 21
Tabelle 10: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL 21
Tabelle 11: Erhaltungsziele für die Arten des Anhangs II FFH-RL 23

1 Das FFH-Gebiet

1.1 Einleitung

Das FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck“ wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen. Mit den Entscheidungen der Kommission vom 7. Dezember 2004 und vom Juni 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Nach Festlegung der Liste gemeinschaftlicher Bedeutung muss das Land das FFH-Gebiet als „besonderes Schutzgebiet“ ausweisen.

Für die besonderen Schutzgebiete sind nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (vgl. § 28 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz) durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in den Gebieten vorkommen. Die Erhaltungsmaßnahmen sind gegebenenfalls in eigens aufgestellten Bewirtschaftungs- (Management-)plänen oder integriert in andere Entwicklungspläne darzustellen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern durch die Forstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Dabei werden die „Wald-Lebensraumtypen“[1] nach Anhang I der FFH-Richtlinie durch die Landesforstverwaltung (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-) bearbeitet. Die Anforderungen für die „Offenland-Lebensraumtypen“[2] nach Anhang I der FFH-Richtlinie und für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Wald werden durch die Naturschutzverwaltung an die Forstverwaltung formuliert.

[1] alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie mit den EU-Codes 2180 sowie 9xxx
[2] alle Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außer „Waldlebensraumtypen“

1.2 Lage, Größe, Naturraum

Lage

Das FFH-Gebiet 2450-302 „Eichenwälder bei Viereck“ liegt im Nordosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Uecker-Randow-Kreis. Das Gebiet grenzt unmittelbar an den nördlichen Ortsrand der Gemeinde Viereck (Abb. 1).
Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Uecker-Randow.

Größe

Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von **27 ha**.

Naturraum

Das FFH-Gebiet ist geprägt von den glazilimnischen Feinsanden des ehemaligen spätglazialen Haffstausees. Dieser entstand durch den Eisabbau der Rosentaler Randlage zwischen dem zurückweichenden Eisrand und der Endmoräne.

Nach der naturräumlichen Einordnung in die Landschaft liegt das FFH-Gebiet im Wuchsgebiet 02 – Ostvorpommersches Küstenland und im Wuchsbezirk 02.09 Torgelower Sandzwischenebene. Das FFH-Gebiet befindet sich im Klimabereich y (Ueckermünder Klima). Kennzeichnend für diesen Klimabereich sind eine Jahresmitteltemperatur von 8,0 °C und ein Jahresniederschlag von durchschnittlich 572 mm.

Nähere Informationen zur naturräumlichen Ausstattung der Wuchsbezirke können der Buchreihe Forstliche Standortskartierung in M-V, Teil A Wuchsgebiete und Wuchsbezirke, Bd. 1[3] entnommen werden.

[3] Herausgeber: Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-

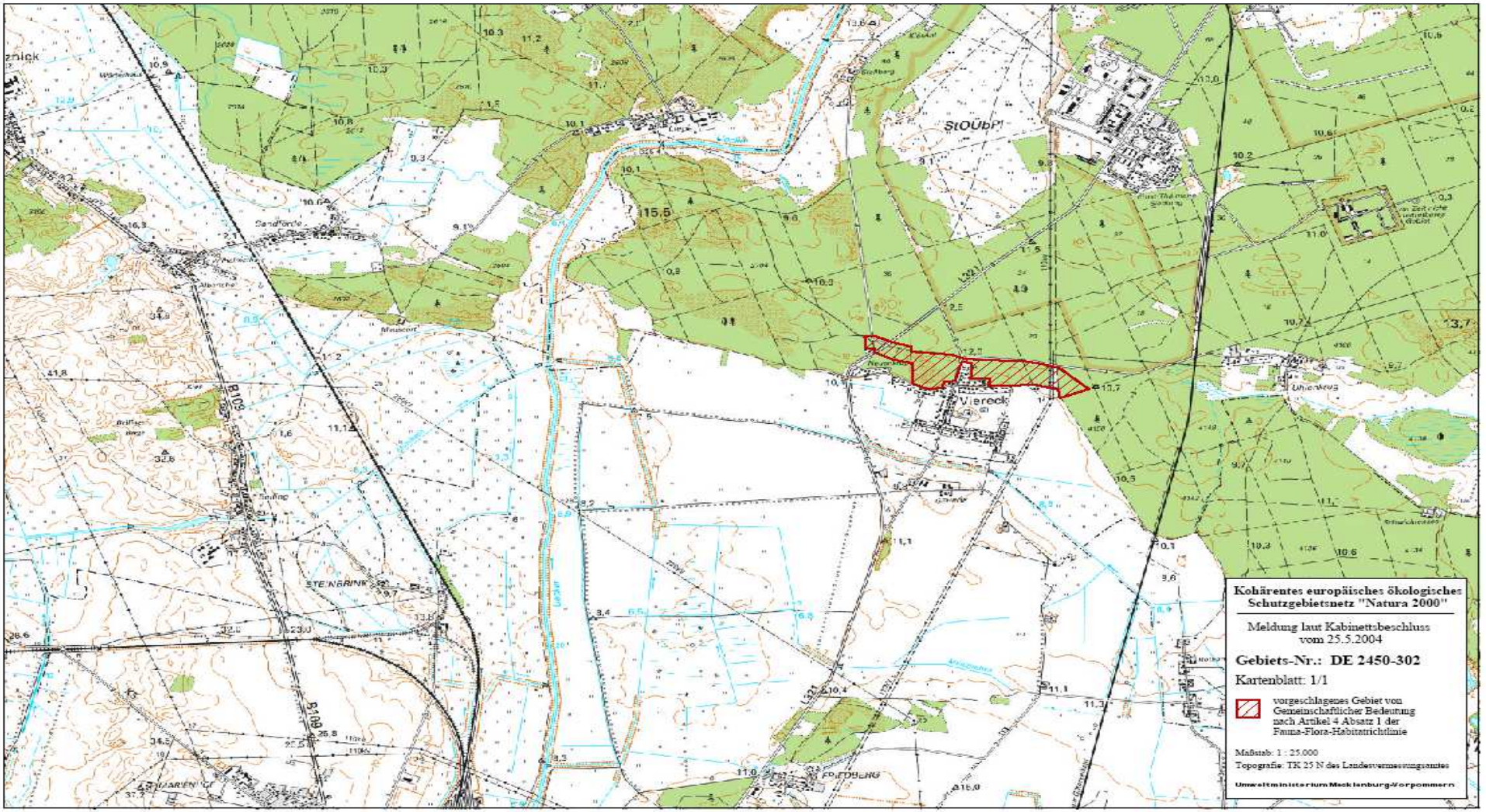

Abbildung 1: FFH-Gebiet 2450-302 Meldeunterlagen

1.3 Darstellung der Waldfläche

Forsthoheitliche Zuordnung

Forsthoheitlich gehört das Gebiet zum Forstamt Rothemühl.

Standortsverteilung der Waldfläche

Innerhalb der Waldfläche des FFH-Gebietes sind folgende Standortsformengruppen kartiert worden:

Tabelle 1: Standortsverteilung im Wald

Standortsformengruppe	Fläche (ha)
M2	2,00
Z2	19,90
A2	3,00
Gesamt	24,90

Die vorkommenden Feinsande sind gekennzeichnet durch eine arme (A2) und eine ziemlich arme (Z2) Nährkraftausstattung.

Eigentumsartenverteilung

Die folgende Darstellung zeigt die Eigentumsartenverteilung bezogen auf den Waldteil des FFH-Gebietes.

Tabelle 2: Eigentumsartenverteilung im Wald

Eigentumsarten	Fläche (ha)	Anteil (%)
Körperschaftswald	15,50	62
Privatwald	5,90	24
Bundeswald	3,50	14
Gesamt	24,90	100

Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes

Entsprechend Kabinettsbeschluss vom 25.05.2004 erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern die Managementplanung für FFH-Gebiete im Wald durch die Landesforstverwaltung im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung. Das FFH-Gebiet 2450-302 „Eichenwälder bei Viereck“ besteht zu **92%** aus Wald. Alle Waldflächen werden durch die Landesforstverwaltung entsprechend „Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von Waldlebensraumtypen“ untersucht, bewertet und beplant. Für die Nichtwaldlebensräume und die Arten nach Anhang 2 der FFH-Richtlinie werden durch die Umweltverwaltung Zuarbeiten geleistet (Teilbereich Offenland und FFH-Arten nach Anhang 2). Zu diesen Flächen gehören auch alle Nichtwaldlebensraumtypen (z.B. Seen und waldfreie Moore) in Waldlage.

1.4 Schutzgebiete und geschützte Biotope

Das FFH-Gebiet „Eichenwälder bei Viereck““ unterliegt keinem gesonderten Schutzstatus.

1.5 Außerforstliche Planungen im FFH-Gebiet

Nach den Angaben des Landkreises und des Forstamtes sind zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine außerforstlichen Maßnahmen für den Waldteil des FFH-Gebietes geplant.

1.6 Schutzzweck des FFH-Gebietes und maßgebliche Bestandteile

Nach § 18 Abs. 1 LNatG ist es bei der Beurteilung von Plänen oder Projekten mit möglichen Auswirkungen auf besondere Schutzgebiete notwendig, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzweck „maßgeblichen Bestandteile“ zu bestimmen. Ebenso ist es für die Vorbereitung von Maßnahmen für den Erhalt oder die Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten unerlässlich, die maßgeblichen Bestandteile für die Lebensraumtypen und Artenvorkommen zu identifizieren und zu bewerten. Im Managementplan müssen insbesondere Aussagen zu den spezifischen Erhaltungszielen für die einzelnen Lebensraumtypen und Arten des Gebietes getroffen werden.

Allgemein sind für die Erhaltungsziele maßgeblich:

a) Die im Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II FFH-RL gemäß Tabellen 1 und 2,
b) die typischen Arten der Lebensräume, die als Indikatorarten einen günstigen Erhaltungszustand der signifikant vorkommenden Lebensraumtypen anzeigen,
c) die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL,
d) die für einen günstigen Erhaltungszustand notwendigen Lebensraum- bzw. Habitatbedingungen mit den erforderlichen standörtlichen Voraussetzungen und funktionalen Beziehungen.

Tabelle 3: Standörtliche oder funktionelle "maßgebliche Bestandteile"

Betroffener LRT, betroffene Art	*standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet*	*Waldbezug*
9110	- Buchenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden - Reifephase / Kronenschlussgrad; Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial)	Wald-LRT
9190	- Eichenwälder auf Nährstoffarmen bis mäßig nährstoffversorgten Böden - Totholz, Alt- und Biotopbäume oder Altholzinseln - angrenzende Flächen (Waldklima, Artenpotenzial, Ausbreitungspotenzial der Rotbuche)	Wald-LRT
Eremit	- Bäume (vorwiegend Laubbäume) mit Höhlen in denen sich durch Braunfäule ein Mulmkörper gebildet hat - Verbund geeigneter Bäume (Entfernung max. 500m)	wesentliche Habitatelemente am Wald gelegen

1.7 Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

1.7.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 4: Vorkommen von LRT des Anhangs I (Kennzeichnung der prioritären LRT mit *)

EU-Code	*LRT*	*Flächengröße laut Meldung (ha)*	*Erhaltungszustand laut SDB*	*Flächengröße aktuell (ha)*	*Erhaltungszustand aktuell*
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulu-Fagetum)	2,90	C	-	
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*	17,97	B	21,40	B
Summe Flächengröße		20,87			

In Tabelle 4 sind die im Standarddatenbogen (SDB) der Europäischen Kommission mitgeteilten Vorkommen von Lebensraumtypen mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Diese ist im vorliegenden Fall nur für die Wald-Lebensraumtypen durchgeführt worden. Für die Offenland-Lebensraumtypen liegen daher nur die Angaben aus dem SDB vor. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25%. In diesem Fall ist C bestimmend. Für

die weitere Bearbeitung sind die – soweit vorliegend - aktuell ermittelten Angeben maßgeblich.
Im Rahmen der Meldung an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet zwei Wald-Lebensraumtypen mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurde kein weiterer Lebensraumtyp ermittelt. Im Gebiet kommt aktuell kein prioritärer Wald-Lebensraumtyp vor.

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Tabelle 5: Vorkommen von Arten des Anhangs II (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

EU-Code	*Art*	*Status lt. SDB*	*Populationsgröße lt. SDB*	*Erhaltungs-zustand der Habitate lt. SDB*	*Erhaltungs-zustand der Habitate aktuell*	*Nachweise im Gebiet*
1084 *	Eremit *(Osmoderma eremita)*	Nichtziehend	vorhanden	B	-	Nachweis an einer Eiche an der Ücker in Viereck

In Tabelle 5 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind – soweit vorliegend - die aktuell ermittelten Arten maßgeblich.

Im Rahmen der Meldungen an die Europäische Kommission wurde im SDB für das FFH-Gebiet eine prioritäre Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung wurden keine weiteren Arten des Anhangs II ermittelt.

1.7.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz NATURA 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im FFH-Gebiet relevanten Schutzobjekte dargestellt wurden, auf die Art. 6 Abs. 1 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der Lebensraumtypen und Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die angelegten Kriterien dienen auch als Grundlage zur Ermittlung der Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet, für welche die Erhaltungsziele „Wiederherstellung“ oder „Entwicklung“ lauten.

Dieses Kapitel ist weiterhin wichtig zur Zielbestimmung sowie zur Begründung der Notwendigkeit und zur Prioritätenbestimmung von Maßnahmen im Gebiet. Die Bewertung beruht auf der Beurteilung

- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf Gebietsebene,
- des Beitrags des Gebiets mit seinen vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das Netz Natura 2000,
- des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps oder der Art auf der Ebene des Geltungsbereichs der FFH-RL im Sinne des Art. 1 e) und i) FFH-RL (Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie, Aussagen für die biogeografische Region liegen derzeit noch nicht vor). Soweit diese Informationen noch nicht vorliegen, muss die übergebietliche Beurteilung auf Landesebene erfolgen. Damit wird auch der Verantwortung des jeweiligen Bundeslandes zur Umsetzung der FFH-RL Rechnung getragen.

<u>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie</u>

Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen für das europäische Netz Natura 2000 sind:

- ein „günstiger“ insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne des Art. 1 d) FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Flächenanteil) im jeweiligen Gebiet,
- eine landesweit „ungünstige“ Gesamtbewertung des LRT innerhalb der FFH-Gebiete,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Die gebietsbezogene Bewertung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ (C) zeigt einen i.d.R. unzureichenden Zustand für das Netz Natura 2000 an und ist daher maßgeblich für die Bestimmung von erforderlichen Erhaltungszielen.

Tabelle 6: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT für das Netz Natura 2000

LRT EU-Code	*Prioritärer LRT*	*Sehr hoher Flächen-anteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land*	*Landesweit hohe Flächen anteile (≥ 25%) als ungünstig bewertet (C)*	*Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)*
9110	-	-	-	?
9190	-	-	x	?

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Für Arten des Anhanges II, soweit kleinräumige auf ein FFH-Gebiet begrenzbare Habitate von Populationen überhaupt abgrenzbar sind (z.B. Windelschnecken-Arten), sind Kriterien zur Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten:

- ein „günstiger“ insbesondere hervorragender Erhaltungszustand der Habitate auf Gebietsebene,
- die Priorität im Sinne der FFH-RL,
- das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvorkommen (sehr hoher Populationsanteil) im jeweiligen Gebiet,
- ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

Auf die Einbeziehung einer landesweit ungünstigen Bewertung innerhalb der FFH-Gebiete wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

Tabelle 7: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000

Art	*Prioritäre Art*	*Sehr hoher Populationsanteil (relative Größe = A) bezogen auf das Land*	*Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)*
Eremit*	x	-	?

2. Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen (WLRT)

Die Erfassung, Bewertung und Planung in Waldlebensraumtypen erfolgt entsprechend der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“, die im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet wurde (siehe Anlage 7.1). Inhalt der Arbeitsanweisung sind auch die Steckbriefe der einzelnen Waldlebensraumtypen.

2.1 Begriffe

In der Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen sind die verwendeten Begriffe erläutert (siehe Anlage 7.1). Nachfolgend sind auszugsweise einige Begriffe aufgeführt:

Waldlebensraumtyp (WLRT)
Waldlebensraumtypen sind nach dieser Anweisung Waldflächen mit definierten Baumarten- und Standortsparametern (entsprechend EU-Codierung).
Anders als beim Naturschutzgebiet beziehen sich alle Betrachtungen nur auf die vorkommenden Waldlebensraumtypenflächen und nicht auf das gesamte FFH-Gebiet.

Erfassungseinheit
Erfassungseinheit für einen WLRT ist die jeweils kleinste forstliche Einheit im Wald: Das ist die forstliche Teilfläche oder, wenn ausgewiesen, die Bestandesgruppierung. Diese forstlichen Einheiten bilden weitestgehend untereinander abgrenzbare Waldbestände. Dabei erfolgt die Abgrenzung überwiegend nach Baumartenzusammensetzung, Alter und vertikaler Schichtung der Waldbestände.

Bewertungseinheit (BE)
Bewertungseinheiten stellen zusammenhängende Waldkomplexe innerhalb eines FFH-Gebietes dar. Die Abgrenzung der Einheiten erfolgt nach natürlichen oder anthropogenen Landschaftsstrukturen. Dabei wird jeder WLRT innerhalb dieser Einheit für sich bewertet. Anschließend erfolgt eine Bewertung für jeden WLRT im gesamten FFH-Gebiet.
Hinweis: Die Erfassungseinheit ist somit nicht die Bewertungseinheit!

Erhaltungszustand eines WLRT

Durch die Bewertung der zu erfassenden Parameter werden für jeden WLRT Erhaltungszustände ausgewiesen. Dabei werden folgende Bewertungen unterschieden:

A – hervorragender Erhaltungszustand,

B – guter Erhaltungszustand,

C – durchschnittlicher oder eingeschränkter Erhaltungszustand.

Je nach Erhaltungszustand werden Maßnahmen zur Behandlung für den WLRT vorgeschlagen.

2.2 Erfassungs- und Bewertungsparameter

Pro Lebensraumtyp werden folgende Parametergruppen erfasst und bewertet:

Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen,

Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars,

Beeinträchtigungen.

Innerhalb dieser Parametergruppen werden WLRT- spezifische Einzelparameter erfasst und bewertet. Die einzelnen Parameter können den WLRT-Steckbriefen entnommen werden (siehe Anlage 7.1).

2.3 Methodik des Erfassungs- und Bewertungsverfahrens

Die Bearbeitung eines FFH-Gebietes erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst wird innerhalb des FFH-Gebietes geprüft ob die Bildung von Bewertungseinheiten möglich ist. Bei kleinen FFH-Gebieten bzw. kleinen Waldflächen wird auf die Bildung von Bewertungseinheiten verzichtet. Für die vorhandenen Flächen werden alle zweckdienlichen Unterlagen ausgewertet. Bei guter Datenlage können die ersten beiden Erfassungsparametergruppen, Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstruktur und Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars, ohne Flächenbegang vorgeklärt werden. Andernfalls erfolgt die Erfassung bzw. Kontrolle im Gelände. Die Parametergruppe Beeinträchtigungen wird im Gelände erhoben. Nach Kontrolle und Zusammenführung aller erforderlichen Daten erfolgt die WLRT-weise Ermittlung des Erhaltungszustandes für die Bewertungseinheit und für das FFH-Gebiet.

Einzelheiten zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind in der Arbeitsanweisung enthalten (siehe Anlage 7.1).

2.4 Verwendete Unterlagen

Der erste Bearbeitungsschritt zur vorläufigen Beurteilung des FFH-Gebietes erfolgte unter Verwendung folgender Unterlagen:

- Meldekulisse der FFH-Gebiete im Land M-V, Stand 2004 (Grenzen des FFH-Gebietes);
- Standardmeldebogen, Stand 2003 und Mai 2004 (LRT und Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes);
- Datenspeicher Wald, Stichtag 2005 (Bestandes- und Standortsdaten); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Standortskarten (Standortsinformationen); Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts-
- Beschreibung der Wuchsgebiete/Wuchsbezirke auf der Grundlage der Forstlichen Naturraumkarte der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-, Stand 2002
- Fachbeitrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Naturschutz 2008

3. Vorkommen und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten

3.1 Offenland-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I

Im Rahmen der Meldung von 2004 an die Europäische Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet keine Offenland-Lebensraumtypen mitgeteilt.

3.2 Waldlebensraumtypen (WLRT) des Anhangs I

3.2.1 Alte bodensaure Eichenwälder 9190

Im FFH-Gebiet 2450-302 sind infolge der standörtlichen Ausstattung 21,40 ha bodensaure Eichenwälder ausgeschieden worden.

Tabelle 8: Auswertung Alte bodensaure Eichenwälder WLRT 9190

LRT-Fläche (ha)		21,40
Parameter	Wert	Bewer-tung
Habitatstrukturen		**C**
Anteil der RPH (%) / Nutzung	0	C
Altholzinseln (%)	0	C
Totholz, Alt- u. Biotopbäume (Stck./ha)		
Arteninventar		**A**
Haupt- und Nebenbaumarten (%)	100	A
Tier- und Pflanzenarten (ja führt zur Aufwertung)		
nein		
Beeinträchtigungen		**A**
Fahrspuren (ha)	0	A
Bodenbearbeitung (ha)	0	A
Schäden an Waldvegetation (%)	<10	A
Auftreten von Störzeigern (%)	<10	A
Gesamt		**B**

Der WLRT 9190 wurde auf der Gesamtfläche (21,40 ha) mit B bewertet.

3.3 Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Waldlebensrauntypen gab es keine aktuellen Kartierungsnachweise für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Im Standartdatenbogen wurde das Vorkommen des Eremiten (Osmoderma eremita) gemeldet.

3.4 Arten des Anhangs IV

Im Gebiet existieren keine Nachweise von Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

4. Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Defizitanalyse

Zur Ermittlung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsziele wird eine Defizitanalyse (Vergleich: „Soll“ – „Ist“) vorgenommen. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele erfordern zwingend die Festsetzung und Durchführung der nötigen Maßnahmen. In der Defizitanalyse wird geprüft, ob oder wieweit die Erhaltungsziele aktuell nicht erreicht werden. Für diese Analyse werden die Ergebnisse der Bewertung ausgewertet. Für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand auf Gebietsebene bereits mit „A“ bewertet wurde, sind generell keine Entwicklungsziele festzulegen.

- Erhaltungsziele

LRT und Arten im „günstigen“ Zustand sind zwingend durch die Festlegung und Durchführung der nötigen Maßnahmen zu erhalten (Umsetzung Art. 6. Abs. 2 FFH-RL).

- Wiederherstellungsziele

Nach einem Vergleich des „günstigen“ Zustands zum Meldezeitpunkt mit dem aktuellen „ungünstigen“ Zustand ergeben sich die (zwingenden) Wiederherstellungsziele. Erfolgte nach der Meldung eine Verschlechterung des Zustands, liegt ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vor. Während die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL nur auf Pläne und Projekte anwendbar sind, die einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, hat dieser Artikel einen breiten Anwendungsbereich. So gilt er auch für Aktivitäten (sog. „ongoing acivities“), die nicht notwendigerweise vorher zu genehmigen waren.

Ist die durch die formale Defizitanalyse ermittelte Verschlechterung darauf zurückzuführen, dass die Bewertung im Rahmen der Gebietsmeldung auf unzureichenden oder falschen Grundlagen erfolgte („wissenschaftlicher Fehler“), ist dies zu begründen. Für diese Fälle werden keine Wiederherstellungsziele festgesetzt.

- Vorrangige Entwicklungsziele

Sind im Gebiet LRT oder Arten im „ungünstigen“ Zustand, sind für diejenigen LRT oder Arten vorrangige Entwicklungsziele festzulegen, die nach den Angaben in den Tab. 3 und 4 eine besondere Bedeutung aufweisen (treffen mehrere Kriterien zu, haben diejenigen mit höchster Zahl größte Bedeutung). Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur

Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

- Wünschenswerte Entwicklungsziele

Alle weiteren Entwicklungsziele sind nachrangig, die Maßnahmen sind nach Zweckmäßigkeit und nach dem Aufwand durchzuführen. Für LRT oder Arten, die nach den Tab. 3 und 4 besonders bedeutsam sind, sind auch bei einem „günstigen“ Erhaltungszustand (B) im Gebiet die Möglichkeiten von Entwicklungsmaßnahmen (zu A = hervorragend) zu prüfen. Die aus den Zielen abgeleiteten Maßnahmen können zur Verbesserung von Teilflächen im bisher „ungünstigen“ Zustand oder zur Neuentwicklung von LRT oder Habitaten auf zusätzlichen Flächen innerhalb des FFH-Gebietes führen.

Die Zielerreichung und Maßnahmendurchführung sind zeitlich nach folgender Vorgabe mit Fristen zu bestimmen. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Terminen der Berichte gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

Tabelle 9: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der LRT

LRT Code	*Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt*	*Aktueller Erhaltungs-zustand*	*angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012*	*angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018*	*langfristig erreichbarer Erhaltungszustand*
9110	C	-	C (Erhalt)	C (Erhalt)	B (Erhalt und Entwicklung)
9190	B	-	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

Tabelle 10: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II FFH-RL

Art	*Status*	*Erhaltungs-zustand zum Referenz-zeitpunkt*	*aktueller Erhaltungs-zustand der Habitate*	*angestrebter Erhaltungs-zustand kurzfristig bis 2012*	*angestrebter Erhaltungs-zustand mittelfristig bis 2018*	*langfristig erreichbarer Erhaltungs-zustand*
Eremit*	Nichtziehend (selten)	B	?	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Die Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

4.2 Maßnahmen für die Waldlebensraumtypen

Grundsätzlich gelten die Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten (Stand Oktober 2005), erarbeitet durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Umweltministerium. Derzeit werden keine abweichenden oder ergänzenden Maßnahmen allgemeiner Natur für das FFH-Gebiet festgelegt.

4.2.1 Alte bodensaure Eichenwälder 9190

Im FFH-Gebiet 2450-302 „Eichenwälder bei Viereck“ gibt es gegenwärtig keine Altholzinsel. Das Forstamt Rothemühl schlägt die Ausscheidung einer Altholzinsel in der Fläche 4151 e0, BG 3, Zeile 5 und 6 vor. Dabei handelt es sich um einen Mischbestand aus RBU und TEI im Alter von 117 bzw. 102 Jahren.
Mit einer Flächengröße von 0,45 ha würde diese Altholzinsel einen Flächenanteil von 2,10% des WLRT 9190 einnehmen und somit eine hervorragende Ausstattung mit Alt- und Biotopbäumen sichern. Die Ausweisung erfolgt in den nächsten 6 Jahren, so dass zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Aufnahme von Totholz, Alt- und Biotopbäumen verzichtet werden kann.
Die Waldbestände der Abteilung 4151 machen einen überaus gepflegten Eindruck. Es sollten abgestorbene Eichen aber nicht mehr sofort entnommen werden, um den Totholzbewohnern eine bessere Lebensgrundlage zu sichern.
Handlungsbedarf besteht in der Beseitigung des Sperrmülls aller Art aus der Abteilung 237a2. Gegenwärtig sind alle Waldflächen der Landesforstanstalt M-V durch PEFC oder FSC zertifiziert. Eine Befahrung der Waldflächen außerhalb von Rückegassen ist bereits durch die Zertifizierung ausgeschlossen. Es gilt daher noch konsequenter auf die Einhaltung der Rückegassen zu achten.

Flächenabweichungen zur Binnendifferenzierung

Entsprechend der Binnendifferenzierung wurden in den Meldeunterlagen 2,89 ha des WLRT 9110 und 17,97 ha des WLRT9190 ausgeschieden. Nach der Vor-Ort-Ansprache sind 21,40 ha des WLRT 9190 festgestellt worden.

Die Ursachen für die Flächendifferenz sind im Wesentlichen folgende:

1. Die Vorauswahl bezog sich nicht auf die natürlich erhobenen Baumarten sondern auf die durch ein Computerprogramm errechneten Bestockungstypen. Nach einem Verteilungsschlüssel werden dort die vorhandenen Baumarten in Baumartenmischungen umgewandelt und dargestellt.
   Resultat: Die Vor-Ort-Aufnahme hat eine veränderte Baumartenzusammensetzung ergeben.

4.3 Festlegung von Erhaltungszielen für die Anhang II Arten

Tabelle 11: Erhaltungsziele für die Arten des Anhangs II FFH-RL

Schutz-objekt	*Erhaltungsziel*	*Art des Zieles*	*Fläche (ha)*
Eremit*	B (Erhalt)	- Erhalt vorhandener Brutbäume - Erhalt weiterer geeigneter Höhlenbäume - Berücksichtigung von Vorkommen bei Verkehrssicherungsmaßnahmen - Gewährleistung der Brutbaumkontinuität - Verbund geeigneter Bäume (Entfernung max. 500m)	?

Eremit ist auf Altbäume angewiesen und somit direkt von der Waldbewirtschaftung abhängig.

5. Kostenmanagement

5.1 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Waldlebensraumtypen

Ausweisung von Altholzinseln / Nutzungsverzicht

Die Ausweisung von Altholzinseln ist für den Anstalts- und Landeswald durch die „Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald“ (Anlage 7.4) geregelt. Die Ausscheidung von Altholzinseln sowie der Schutz von Biotopbäumen können zu Einkommensverlusten führen.
Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG und Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG führen, können gefördert werden. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind die zu erwartenden Kosten oder Ertragseinbußen der vertraglich festgelegten Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörde legt diese auf der Grundlage eines Bewertungskataloges, hilfsweise durch Einzelbewertung, fest (siehe Anlage 7.6).

5.2 Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen Anhang II Arten

Zur dauerhaften Erhaltung der Population des Eremiten ist es erforderlich vorhandene Alteichen zu erhalten. Sollte die Erhaltung vorhandener Alteichen zu einem wirtschaftlichen Schaden beim Flächeneigentümer führen, so könnte hier der Nutzungsverzicht durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden.

6. Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

6.1 Freiwillige vertragliche Vereinbarungen mit Nutzergruppen

Das Instrument der freiwilligen vertraglichen Vereinbarung zielt vor allem auf die Privatwald - besitzer ab. Die Förderrichtlinie vom 10. Februar 2005 des Landes M-V, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, ermöglicht u. a. die Förderung von Maßnahmen zur „Erhöhung der ökologischen Stabilität der Wälder“ in FFH-Gebieten. Auf dieser Grundlage können die erforderlichen Maßnahmen bis 2007 umgesetzt werden. Ab 2008 gibt es weitere Fördermöglichkeiten durch Förderrichtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Entsprechend der örtlichen Gegebenheiten können Maßnahmen nach den folgenden Förderrichtlinien förderfähig sein: FöRiGEF; FöRiSAG und FöRiForst-ELER.

6.2 Regelungen zur Gebietsbetreuung

Neben der kostenlosen mündlichen Beratung für Waldbesitzer durch die Fachbehörden des Landes (Naturschutz- und Forstverwaltung), können Waldeigentümer von Nichtlandes - waldflächen bei Bedarf durch Betreuungsverträge mit der Landesforstanstalt (Beförsterung) den Status der Erhaltungszustände ihrer FFH-Lebensraumtypen absichern. Entsprechende Maßnahmen müssen im Betreuungsvertrag vereinbart werden (Anlage 7.5).

6.3 Verwaltungsvereinbarungen

Verwaltungsvereinbarungen zielen auf die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Anstalts- und Landeswald ab.
In der „Gemeinsamen Arbeitsanweisung zum Management von FFH-Waldlebensraumtypen“ wurde die Umsetzung für den Anstalts- und Landeswald geregelt. Hier besteht auch die Möglichkeit den Kommunalwald mit einzubinden.

7. Anlagen

7.1 Gemeinsame Arbeitsanweisung zum Management von FFH-WLRT

7.2 Wesentliche Störzeigerarten ausgewählter WLRT

(Auszug aus „Kartieranleitung zur Ausscheidung von WLRT in FFH-Gebieten M-V“ der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern –Anstalt des öffentlichen Rechts-)

7.3 Behandlungsgrundsätze in Natura-2000-Gebieten

7.4 Richtlinie zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald

7.5 Richtlinie für die fachliche Förderung nichtstaatlicher Waldbesitzer sowie über Maßnahmen der Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft

7.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)

7.7 Kartendarstellungen

7.7.1 Wald-Lebensraumtypen (WLRT) - Bewertung incl. Reifephase u. Altholzinseln

7.7.2 Schutzgebiete